



Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk

Nr. 2
23. Juni 2026

1. Visitationsordnung für katholische Privatschulen in der Diözese Gurk.....Seite 2
2. Änderung des Statuts des kirchlichen Rechtsträger Bistum Gurk..... Seite 4
3. Richtlinie zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der
Katholischen Kirche Kärnten..... Seite 5
4. Änderung des Status des Katholischen Bildungswerks
der Katholischen Aktion der Diözese Gurk..... Seite 7
5. Personalmeldungen..... Seite 7



1. Visitationsordnung für katholische Privatschulen in der Diözese Gurk

Präambel

Die katholische Kirche ist seit Jahrhunderten ein wichtiger Bestandteil des Bildungssystems. Neben dem katholischen Religionsunterricht, der an den öffentlichen Schulen und an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen erteilt wird, leisten auch die katholischen Privatschulen einen wesentlichen Beitrag zu einer ganzheitlichen Bildung. Sie fördern die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit, bieten Orientierung und leiten zu gesellschaftlicher Teilhabe an. Die Kirche sieht die Katholischen Privatschulen als wichtige pastorale Orte an, an denen der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig sind.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Bildungsangebote hat der Diözesanbischof laut cc. 803ff CIC hat die Aufgabe, den Bereich der Katholischen Privatschulen zu regeln und zu überwachen. In der „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ der Österreichischen Bischofskonferenz (Amtsblatt Nr. 92 vom 12. Jänner 2024) ist zumindest alle fünf Jahre eine Bischöfliche Visitation vorgesehen. Die Visitation umfasst folgende Bereiche:

1. Gegenstand und Inhalt der Visitation

Die vorliegende Visitationsordnung bezieht sich auf alle Katholischen Privatschulen im Gebiet der Diözese Gurk, auch wenn sie nicht in diözesaner Trägerschaft sind.

Grundlage der Visitation sind jene Qualitätsmerkmale, die vor allem in der „Rahmenordnung für Katholische Schulen“ der Österreichischen Bischofskonferenz formuliert worden sind, die Instruktion „Die Identität der Katholischen Schule – für eine Kultur des Dialogs“ der Kongregation für das Katholische Privatschulwesen sowie die Erklärung Gravissimum educationis des 2. Vatikanischen Konzils. Inhaltlich umfasst die Visitation folgende Bereiche:

a) Qualität des Bildungsangebots

- Sicherstellung einer hohen Bildungsqualität durch kontinuierliche Reflexion und Optimierung der pädagogischen Praxis im Sinne der kirchlichen Grundlagendokumente

sowie auf der Grundlage der Erhebungen der staatlichen Schulbehörden.

- Fort- und Weiterbildung der Leitungspersonen sowie des im Unterricht und in der Betreuung der Schüler und Schülerinnen eingesetzten Personals
- der Grundlage der Erhebungen der staatlichen Schulbehörden.
- Fort- und Weiterbildung der Leitungspersonen sowie des im Unterricht und in der Betreuung der Schüler und Schülerinnen eingesetzten Personals.

b) Kirchlichkeit und seelsorgliches Engagement

- Pflege und Umsetzung des konfessionellen Profils und eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses.
- Orientierung des Bildungs- und Erziehungskonzepts der Schule an den Grundsätzen des Evangeliums, besonders im Hinblick auf die religiöse Bildung und Werterziehung, wie dies in „Erziehung zum interkulturellen Dialog in der Katholischen Schule“ von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen formuliert worden ist.
- Qualität der seelsorglichen Angebote für Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Erziehende und Eltern.
- Beziehung zu Pfarren, Orden oder anderen kirchlichen Gemeinschaften.
- Implementierung von Kinderschutz- sowie Präventionskonzepten gemäß den schulbehördlichen Vorgaben und der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt“ der Österreichischen Bischofskonferenz.
- Soziales und ökologisches Engagement und Solidarität als integraler Bestandteil des Erziehungsauftrages.

- c) Verwaltung der weltlichen Güter der Schule
Unter Wahrung der Rechte und der Autonomie, die dem jeweiligen Schulerhalter zukommen, nimmt die zuständige kirchliche Autorität ihre Beratungs- und Aufsichtsfunktion wahr.

2. Organisation und Ablauf der Visitation

Die Visitation ist in vier Phasen gliedert und wird durch das Bischöfliche Schulamt vorbereitet und organisiert.

- a) Vorbereitungs- und Erhebungsphase: Mindestens sechs Monate vor der bischöflichen Visitation werden mit dem Schulerhalter und der Schulleitung die Termine vereinbart und der konkrete Ablauf der Visitation geplant. Spätestens 3 Monate vor der bischöflichen Visitation werden die folgenden Daten zu Profil und Aktivitäten der Schule an das Bischöfliche Schulamt zu übermitteln:

- Schwerpunktsetzung hinsichtlich der pädagogischen Ausrichtung
- Leitbild der Schule
- Schulpastorales Konzept, das die sozialen, kirchlichen und gesellschaftlichen Bereiche integriert
- Situation des Religionsunterrichts an der Schule
- Entwicklung der Schülerzahlen in den vergangenen Jahren
- Stand der Schulentwicklung (Qualitäts-Management-System)

- b) Vorvisitation durch Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Schulamtes: Mindestens 3 Monate vor der bischöflichen Visitation führt die Schulamtsdirektion unter Beiziehung einer weiteren Person aus dem Bischöflichen Schulamt Einzel- oder Gruppengespräche am Schulstandort, an denen die Schulleitung, eine Vertretung des Schulerhalters, die beauftragten Personen für Qualitätsmanagement und für Schulpastoral und die Personalvertretung, sowie nach Maßgabe der Möglichkeiten die Elternvertretung und an Schulen der Sekundarstufe die Schüler/-innenvertretung teilnehmen. Folgende Themen werden besprochen:

- Aufgaben des Schulerhalters
 - Sicherstellung der finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen
 - Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen aus sozial schwächeren Schichten
 - Bekanntheit und Leben des katholischen Profils / des (Gründungs-)Charismas
 - Gesellschaftlicher Bedarf der Schule, der von einer vergleichbaren öffentlichen Schule nicht abgedeckt wird
- Qualität des Bildungsangebots
 - Kontinuierliche Reflexion und Optimierung der pädagogischen Praxis
 - Fort- und Weiterbildungen für Lehrpersonen und das nichtlehrende Personal
 - Regelmäßige Weiterbildungen aller an der Schule tätigen Personen im Bereich der Gewaltschutzprävention
 - Individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler (Begabtenförderung und Unterstützung von lernschwachen Kindern)
 - Lehr- und Lernkultur für einen respektvollen Umgang aller Mitglieder der Schulgemeinschaft
 - Transparente Kommunikation innerhalb der Schulgemeinschaft
 - Wertschätzender Umgang mit kultureller und religiöser Diversität
 - Maßnahmen zur Schulentwicklung
- Kirchliches und soziales Engagement
 - Umsetzung des konfessionellen Profils der Schule
 - Einführung neuer Lehrkräfte in das katholische Profil
 - Organisation des Religionsunterrichts und des Miteinanders der Konfessionen und Religionen
 - Schulpastoral als fester Bestandteil der



Schule für Schüler/-innen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

- Spirituelle und liturgische Angebote, welche die Schule als kirchlichen Ort erfahrbar machen
- Teilnahme an sozialen Projekten
- Sensibilität für ökologische Themen
- Kooperationsprojekte mit kirchlichen oder sozialen Institutionen
- Verwaltung der weltlichen Güter
 - Zusammenarbeit mit dem Schulträger
 - Akzentsetzung des Schulträgers in finanzieller, baulicher und personeller Hinsicht
 - Wirtschaftliche Grundlagen für den weiteren Betrieb der Schule
 - Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulbehörde hinsichtlich der Ressourcenzuteilung
- Anliegen und Wünsche seitens der Schule

Die wesentlichen Gesprächsinhalte werden am Ende der Vorvisitation in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Diözesanbischof übermittelt.

c) Bischöfliche Visitation – Schulbesuch durch

den Diözesanbischof

- Der Bischof besucht mit der Schulamtsdirektion bzw. einer beauftragten Person aus dem Bischöflichen Schulamt die Schulgemeinschaft. Dabei gibt es auch die Möglichkeit, in einzelnen Klassen einen Unterrichtsbesuch abzustatten und einen Gottesdienst zu feiern.
- Der Bischof bespricht auf der Grundlage des Protokolls der Vorvisitation mit der Schulleitung die aktuelle Situation und die jeweiligen Anliegen.

d) Nachbereitung: Über die bischöfliche Visitation wird nach einem Reflexionsgespräch des Bischofs mit dem Vorvisitationsteam des bischöflichen Schulamts ein Bericht verfasst, der gegebenenfalls auch Vorgaben oder Empfehlungen enthalten kann und der Schulleitung und dem Schulerhalter spätestens drei Monate nach der bischöflichen Visitation übermittelt wird.

Die Visitationsordnung für katholische Privatschulen in der Diözese Gurk tritt mit Beginn des Schuljahrs 2026/27 in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 06.05.2026

Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

2. Änderung des Statuts des kirchlichen Rechtsträger Bistum Gurk

Der Bischof der Diözese Gurk, Msgr. Dr. Josef Marketz, ändert das Statut des kirchlichen Rechtsträgers Bistum Gurk wie folgt:

In § 7 Abs 5 lit j, l und m wird der Betrag von € 80.000,- auf € 120.000,- geändert.

Klagenfurt am Wörthersee, 17.04.2026

Dr. Josef Marketz
Diözesanbischof

Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler



3. Richtlinie zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Katholischen Kirche Kärnten

Allgemeine Grundsätze

In seiner ersten Enzyklika Magnifica humanitas spricht Papst Leo XIV davon, wie Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Robotik unsere Welt verändern. Auch hier drohe, wie in jeder Epoche, die Gefahr, dass die Welt unmenschlich und ungerecht wird (MH 1). Er ruft Christen und alle Menschen guten Willens, zu einem sorgsamem und bewussten Umgang mit diesen neuen Instrumenten auf, die den Menschen in seiner leib-seelischen Existenz nicht beiseiteschiebt und seine Würde und die Würde seiner Arbeit zertritt (vgl. MH 149).

Wir sind aufgerufen, uns unter Einsatz von alter und neuer Weisheit^[1] mit den heutigen Herausforderungen und Möglichkeiten auseinanderzusetzen, die sich aus dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen ergeben, insbesondere aus der jüngsten Entwicklung der künstlichen Intelligenz^[2].

Der Einsatz von Systemen der KI hält zunehmend Einzug in unseren Arbeitsalltag. Die Kirche begrüßt das Testen und Verwenden dieser Technologien zur Produktivitätssteigerung und zur Bewältigung repetitiver Aufgaben. KI soll uns als Werkzeug unterstützen, kann aber niemals menschliche Kreativität, Empathie und Urteilsfähigkeit ersetzen.

Der Einsatz von KI muss im Einklang mit christlichen Werten, ethischen Grundsätzen sowie dem geltenden Rechtsrahmen (insbesondere EU KI-VO und DSGVO^[3]) erfolgen.

Jeder Einsatz von KI verbraucht Energie und trägt zur CO₂-Emission bei. KI soll nur dann eingesetzt werden, wenn sie einen tatsächlichen Mehrwert bringt.

Die Letztverantwortung für alle erstellten Inhalte und getroffenen Entscheidungen bleibt immer beim Menschen.

Die hier veröffentlichten Richtlinie ist offenen und dabei vorläufigen Charakters. Der pastorale und seelsorglicher Grundauftrag darf keinesfalls durch KI ersetzt, sondern allenfalls administrativ unterstützt werden.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter der Katholischen Kirche Kärnten (Diözese Gurk) in Ausübung ihrer Tätigkeit.

Datenschutz

KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI-Systeme) wie zum Beispiel ChatGPT, Claude und Gemini verarbeiten eingegebene Daten in der Regel auf Servern außerhalb der EU. Die in den Prompt eingegebenen Daten werden außerdem oftmals zur Weiterentwicklung und zum Training der KI-Modelle verwendet. Eine DSGVO konforme Nutzung solcher KI-Systeme kann aus diesen Gründen nicht gewährleistet werden.

Daher dürfen folgende Datenarten durch solche KI-Systeme nicht verarbeitet werden:

- personenbezogene Daten (Art 4 DSGVO): Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (zB: Namen, Adressen, Telefonnummern, Geburtsdaten, E-Mail-Adressen, IP-Adressen, etc.).
- Sensible Daten (Art. 9 DSGVO): Personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
- Interne und vertrauliche Informationen: Bankverbindungen, Passwörter, interne Finanzdaten, Geschäftsgeheimnisse, laufende Verträge, etc.



Erlaubte Nutzung und freigegebene GPAI-Systeme

Erlaubte Anwendungsfälle:

- Recherche und Ideenfindung (Brainstorming, Gliederungen erstellen).
- Erstellung, Optimierung und Übersetzung von neutralen Texten (z.B. allgemeine Veranstaltungskündigungen, Vorlagen, Checklisten).
- Zusammenfassung von langen, nicht vertraulichen Texten.
- Übersetzungen
- Erzeugung von Bildern und Grafiken für den internen Gebrauch.

Freigegebene GPAI-Systeme:

Die Liste der freigegebenen Systeme wird laufend aktualisiert und im Intranet veröffentlicht.

Die Nutzung anderer KI-Tools ist untersagt.

Verpflichtungen bei der Nutzung (Human in the Loop)

Für den Einsatz von KI gelten folgende Pflichten:

- Faktencheck und Kontrolle: KI-Systeme können „halluzinieren“ (falsche Fakten plausibel darstellen) oder veraltete Informationen nutzen. Alle KI-generierten Ausgaben müssen kritisch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität geprüft werden.
- Achtung auf Verzerrungen (Bias): KI-Systeme spiegeln oft gesellschaftliche Vorurteile wider. KI-generierte Texte und Bilder dürfen keine Stereotypen bedienen oder diskriminierend wirken.
- Urheberrechte prüfen: KI-Systeme können geschützte Werke Dritter reproduzieren. Längere Textabschnitte dürfen nicht 1:1 übernommen werden. Zitate müssen geprüft und Urheber genannt werden.
- Transparenz und Kennzeichnung: Gemäß Art 50 Abs 4 UAbs 1 KI-VO müssen KI-generierte oder erheblich manipulierte Bild-, Ton- und Videoinhalte (Deepfakes) zwingend und eindeutig als solche ge-

kennzeichnet werden. Auch bei Texten, die unverändert publiziert werden, ist eine Kennzeichnung (z.B. „Unterstützt durch KI“) dringend angebracht (Art 50 Abs 4 UAbs 2 KI-VO)

Verbotene Nutzung

Gemäß Art 5 KI-VO und Art 22 DSGVO ist der Einsatz von KI-Systemen u.a. in folgenden Bereichen verboten:

- Zur unterschweligen Beeinflussung, Manipulation oder Ausnutzung von Schwächen natürlicher Personen.
- Zur biometrischen Kategorisierung, Echtzeit-Fernidentifizierung oder Emotionserkennung.
- Zur Bewertung des sozialen Verhaltens (Social Scoring).
- Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Hochrisiko KI-Systeme

Gemäß Art 6 KI-VO ist ein Hochrisiko-KI-System ein maschinengestütztes System, von dessen konkretem Einsatz ein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung für die Gesundheit, die Sicherheit oder für die Grundrechte natürlicher Personen ausgeht. In Anhang I und Anhang III der KI-VO sind jene Bereiche aufgezählt, in denen ein KI-System als hochriskant gilt. Dazu zählen u.a. die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung sowie Personalmanagement.

Auch GPAI-Systeme wie ChatGPT oder Gemini können bei entsprechendem Input als Hochrisiko KI-Systeme qualifiziert werden.

Die Verwendung von Hochrisiko KI-Systemen ist nicht gestattet.

Schulung und Meldepflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die KI-Systeme nutzen, müssen gem Art 4 KI-VO über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Dazu werden passende Schulungen eingerichtet, die verpflichtend zu absolvieren sind.

Bei Unsicherheiten, ob eine bestimmte KI-Nutzung datenschutzkonform ist, oder bei



möglichen Datenschutzverletzungen, ist unverzüglich der Datenschutzbeauftragte und die Informatikabteilung zu informieren.

[1] vgl. Mt 13,52.
 [2] Dikasterium für die Glaubenslehre/Dikasterium für die Kultur und die Bildung, Antiqua et nova (2025) RZ 1.3 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).
 [3] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15. Juni 2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

4. Änderung des Statuts des Katholischen Bildungswerks der Katholischen Aktion der Diözese Gurk

§ 5 lit c) und d) des Statuts vom 1.10.2011 wird geändert wie folgt:

c) Der/die Diözesanreferent/in und ein/eine kaufmännische Referent/in sind unter der Leitung des/der Direktor/in des Bischöflichen Seelsorgeamtes für die finanzielle Gebarung des KBW verantwortlich. Das ist

- Beschaffung öffentlicher Fördermittel, siehe § 6, b)
- Sponsoring, Fundraising mit Ausnahme des regionalen Sponsorings (Verantwortung bei den Regionalreferent/innen)
- Überwachung der finanziellen Gebarung und die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Fördermittel, Controlling
- Budgeterstellung und Jahresabschluss

- Verhandlung des Budgets mit dem/der Finanzkammerdirektor/in
- Veranlassung der Rechnungsprüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer/innen
- Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss.

d) In allen finanziellen Angelegenheiten und bei der Unterzeichnung von Verträgen ist eine Doppelzeichnung erforderlich. Das sind

- der/die Direktor/in des Bischöflichen Seelsorgeamtes
- der/die Diözesanreferent/in oder in Vertretung der/die kaufmännische Referent/in.

Diese Änderung tritt mit 15.6.2026 in Kraft.

5. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Bischof hat

ernannt/bestellt

zum **Propst der Kollegiatskirche des Hl. Virgil (Virgilienberg) zu Friesach:**

Kons. Rat Dr. Richard **Pirker**, Stadthauptpfarrer, Villach- St. Jakob, Konsultationspfarrer, Priesterrat-Vorstand (25. April 2026);

zum **Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion der Diözese Gurk:**

Mag. Ulrich **Kogler**, Pfarrer, Maria Rain, Provisor, Gölttschach, Provisor in solidum, Ferlach und Unterloibl (1. April 2026);

Kons. Rat Dr. Richard **Pirker**, Stadthauptpfarrer, Villach- St. Jakob, Konsultationspfarrer, Priesterrat-Vorstand (1. April 2026);



zur **Pfarrkoordinatorin**:

Mag. Ursula **Zwillink-Ponta**, für die Pfarre Friedlach (16. Mai 2026);

bestätigt

den **Aufsichtsrat der Caritas Kärnten**:

Vorsitzender:

DI Herwig **Wetzlinger**

Stellvertretende Vorsitzende:

Stefanie **Rud**

Mitglieder:

Kan. Msgr. Mag. Gerhard Christoph **Kalidz**

Mag. Wolfgang **Kofler**

DI Vera **Led**

Gerhard **Salzer**

(14. April 2026);

die **Neubesetzung des Vorstands der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre**:

Vorsitzende:

Christina **Thonhauser**

Stellvertreterin:

Christine **Siedler**

Schriftführerin:

PAss Silke **Maier**, BEd

Kassierin:

Daniela **Niederdorfer**

Geistliche Assistentin:

Dipl. PAss Waltraud **Krauss-Gallob**, MA

(16. Juni 2026);

die **Leitungsverantwortlichen der Katholischen Arbeitnehmer/innen-Bewegung/Kirche und Arbeitswelt**:

Vorsitzende:

Mag. Birgit **Binder-Fischer**

Stellvertretende Vorsitzende:

Mag. Sigrid **Bernhard**

Alois **Tuscher**

Mag. Christian **Waidmann**

(18. Juni 2026);

entlastet:

P. Bruno **Kempf CMM**, als Rektor der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut des Klosters Wernberg (1. Juni 2026);

Todesfall:

Dem Momento und Gebetsgedenken wird empfohlen:

Sr. Maria Consolata **Hassler OSE**, Generaloberin, Orden der Elisabethinen - Konvent in Klagenfurt, verstorben am 17. Mai 2026 im 82. Lebensjahr und 62. Jahr ihrer Probeß;

Kons. Rat Mag. Friedrich **Isop**, Pfarrer, St. Kanzian, Provisor, Stein im Jauntal, verstorben am 25. Mai 2026 im 84. Lebens- und 58. Priesterjahr;

R.I.P.

Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig
Ordinariatskanzler



Geistl. Rat Dr. Johann Sedlmaier
Generalvikar

